
Entscheidung Nr. 4700 vom 04.09.1997


Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60131 Frankfurt
Az.: 51.16 schu

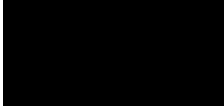
Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 190254
80602 München
Az.: 2 10 01/3/96

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart
Az.: 42-6944.2-1

Verfahrensbeteiligte:


Spezialzeitschriften-Verlag KG
24941 Flensburg

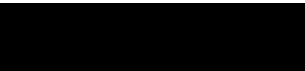
Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in der
458. Sitzung vom 04. September 1997
im Wege des Ergänzungsbeschlusses in der Besetzung mit:

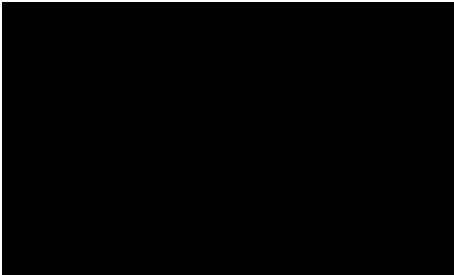
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende



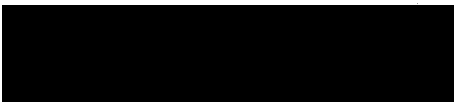
als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



Länderbeisitzer:

Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



festgestellt, daß im Verfahren betreffend die Ausgabe Nr. 11 vom 07.03.1996 der Zeitschrift „BRAVO“ eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz zum Vorrang des letzteren führt. Die Ausgabe bleibt daher in der Liste der jugendgefährdenden Schriften.

G r ü n d e

Durch Entscheidung Nr. 4617 vom 05.09.1996, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 28.09.1996 hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle die Ausgabe Nr. 11 vom 07.03.1996 der Zeitschrift „BRAVO“, Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag KG, München, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen. Ausführungen zum Kunstvorbehalt hat das 12er-Gremium nicht dargelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß im Wege des Ergänzungsbeschlusses eine Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz vorgenommen werden soll. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten beantragt, dem Kunstschutz den Vorrang zu gewähren. Zur Begründung führt er aus, daß es sich bei dem Lied „Tell me“, aufgrund dessen die Indizierung erfolgte, um eine Satire gehandelt habe, die auch Jugendliche als solche erkennen könnten.

Im Wege des Ergänzungsbeschlusses hat das 12er-Gremium in der Sitzung vom 04.09.1997 entschieden, daß die Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz ergibt, daß vorliegend dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen ist.

Dies aus folgenden Gründen:

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Fall zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen.

Diese hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in folgender Form benannt:

- der in der Mephistoentscheidung entwickelte materiale, wertbezogene Lösungsweg wird von der Erwägung getragen, daß wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden
- die formale typologische Betrachtung, als (ideologie-)kritische Gegenposition fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktypes erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicherweise und anerkanntermaßen künstlerische Äusserungen vollzogen haben und vollziehen.
- Der kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage, d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende, vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Zu prüfen war hier also, ob der ins deutsche übersetzte Liedtext, aufgrund dessen die Indizierung der Zeitschrift „BRAVO“ erfolgte, als ein Kunstwerk anzusehen ist.

Bei material wertbezogener Betrachtung ist die Übersetzung des englischsprachigen Textes als Kunst einzustufen, denn der Übersetzer hat sich bemüht, den künstlerischen Gehalt des Liedes, das in einer fremden Sprache konzipiert ist, zu übernehmen. Dies ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, das zu unmittelbarer Anschauung gebracht wird.

Auch bei formal typologischer Betrachtungsweise ist diese Übersetzung als Kunst einzustufen, denn es handelt sich hiermit um einen Werktyp, in dessen Formen sich herkömmlicherweise und anerkannter Maßen künstlerische Äusserungen vollziehen.

Zur Frage der Vielstufigkeit der Informationsvermittlung hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle in der Entscheidung Nr. 4617 vom 05.09.1996, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 28.09.1996 bereits erschöpfend Stellung bezogen. Auf diese Ausführungen kann daher vollinhaltlich verwiesen werden.

Für die Bestimmung des Gewichts, daß der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden Passagen a) selbstständig künstlerisch gestaltet sind und b) in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerks eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, das das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (vgl. BVerfG „Mutzenbacher“-Beschluß vom 27.11.1990 Az.: 1 BvR 4027/87).

In diesem Zusammenhang hat das 12er-Gremium betont, daß Wertschätzung und Echo eines Kunstwerks sich auch immer aus einem bestimmten Kontext ergeben. Ein Lied, welches von dem Interpreten auf einem Tonträger oder gar in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen wird, mag ein bestimmtes Echo in Kritik in der einschlägigen Fachpresse hervorrufen. In diesem Kontext kommt dann unter Umständen auch das zum Tragen, was der Verfahrensbeteiligte vorgetragen hat, nämlich daß es sich bei diesem Lied um eine Satire handelt oder gar um eine Erklärung der besonderen Zuneigung zu einer Frau. Dies wird jedoch in dem geschriebenen übersetzten Text nicht deutlich, auch hat dieser Text in der einschlägigen Fachpresse keine Berücksichtigung gefunden, so daß nicht davon auszugehen ist, daß der übersetzte Text des Liedes beim Publikum eine gewisse Wertschätzung genießt. Demgegenüber hat das Gremium den Liedtext als jugendgefährdend eingestuft, was von Seiten der Verfahrensbeteiligten durch Schreiben vom 27.06.1996 zunächst auch bestätigt wurde.

Daher ist das 12er-Gremium nach sorgfältiger Abwägung der beiden Güter von Verfassungsrang zu dem Ergebnis gelangt, daß auch bei summarischer Prüfung der im unteren Bereich anzusiedelnde künstlerische Stellenwert der Übersetzung des Liedes „Tell me“ die Jugendgefährdung nicht aufzuwiegen vermag, und somit dem Jugendschutz im vorliegenden Fall der Vorrang zu gewähren ist.

